

Vor vielen Jahren fand ich in der Freiburger Universitätsbibliothek, sowie im dortigen Stadtarchiv verschiedene Schriftstücke zur Geschichte der Riegeler Pfeiferbruderschaft und weil ich selbst einmal ein Spielmann war, so hat mich dieses Thema doch immer brennend interessiert, lange wollte ich etwas dazu schreiben doch nie ist etwas daraus geworden, bis mich Peter Ziegler, Vorsitzender des Geschichtsvereins darauf ansprach bei der Vorstellung des letzten Riegeler Almanach mit der Frage: Stimmt es, dass unsere Pfeiferbruderschaft älter ist als jene zu Breisach? Nun, dem will ich heute nachgehen und habe die Quellen einmal befragt.

Wem wäre der Pfeifertag zu Rappoltsweiler im nahen Elsaß unbekannt, welcher jedes Jahr am ersten Septemberwochenende in Ribeaupillé nach althergebrachtem Ritus abgehalten wird. Er ist ein echtes Stück Mittelalter und vermittelt bis heute und die damit verbundene Bruderschaft der hl. Maria im Dusenbach, die sogenannte Pfeiferbruderschaft, welche an jenem Sonntag zusammen kommt, um Gericht zu halten und mit klingendem Spiel durch die Gassen der Altstadt zieht und an deren Spitze der Pfeiferkönig steht. Der Pfifferdaj in »Rappschwihir«, wie der Elsässer sagt, ist das nachweislich älteste Volksfest in ganz Frankreich. Über diesem weithin bekannten Spektakel wird aber vergessen, dass es auch andernorts ähnliche Bruderschaften gab, welche urkundlich sogar noch älter sind. Mehrfach begannen solche Organisationen wie die Aargauer Pfeiferbruderschaft, für die Freiheitsbriefe ab

Drey Pfeiffer.



Mit gar lieblicher Meloden
So pfeiffen wir hie alle drey/
Mit Schwegel/ Zincken vñ zwerchpfeiffen
Darmit wir gar gründtlich ergreiffen/
Die Thon der Lieder componirt/
Vnd der Lieb darmit wirt hofiert/
Der zarten Frauen roter Mund/
Pan der Gott die Pfeiffen erfund.
Herdrum

»drey pfeiffer« - Jost Amman: *Das Ständebuch*,
1568 Frankfurt am Main,
mit Text von Hans Sachs.

1457 überliefert sind¹. In einer Urkunde vom 22. April 1400 macht Maximin Smassmann I., Herr zu Rappoltstein, bekannt, dass er das Königreich der fahrenden Leute, welches seine Vorfahren seit Menschengedenken zu einem



»ein Spiel« – Pfeifer und Trommler der Landsknechte. Quelle:
 † Manfred Grathwol, Tambourmajor d. Bürgerwehr-
 Spielmanszug Endingen, 1981.

rechten erbe lehen gehabt hätten, und von seinem Vater Bruno I., dem Pfeifer Heintzmann Gerwer übertragen gewesen wäre, nunmehr wegen Kränklichkeit des Letzteren, dem Pfeifer Henslin überwiesen habe². Und aus Basel lesen wir aus den Jahren 1410/1411, wo bisher nur gelegentlich, meist in Kriegszeiten, Pfeifer von der Stadt bezahlt worden sind, dass sie nun regelmäßige Ausgaben für ihre Besoldung einsetzen.

So gab es auch in Riegel am Kaiserstuhl eine gleiche Bruderschaft mit dem gleichen Zweck. Dieser Bruderschaft gehörten einst die Pfeifer des Breisgaves sowie der Bistümer Konstanz und Straßburg an, während sich in Rappoltsweiler zunächst wohl nur die Pfeifer des Bistums Basel versammelten und später noch der elsässische Teil des Bistums Straßburg hinzukamen. Den Herren von Rappoltsstein oblag der Schutz der Pfeifer als Reichslehen und sie stellten auch den Pfeifergrafen, aber ob dieses ungleich bekannteren Pfeifer-

tages vergaß man ganz die jedenfalls räumlich viel ausgedehntere Bruderschaft zu Riegel, so dass der Lokalhistoriker von Riegel³ nicht einmal mehr Kunde von diesem alljährlichen Ereignis, und was es damit auf sich hat, uns überliefert hat. Nur Dr. Ernst Julius LEICHTLEN, Stadtarchivar von Freiburg i. Br., hat in seiner Abhandlung: *Die Zähringer auf den Pfeifertag zu Riegel hingewiesen*⁴. Zur Frage: Woher kommt eigentlich das Spielmanswesen? Im frühen Mittelalter war das Lesen Privileg der Gelehrten und Geistlichen. Spielleuten oblag es, das Neueste und Wichtigste in Lied und Wort der Bevölkerung bekanntzugeben. Was den Rittern die Minnesänger

(Walter von der Volgelweide und Brunwart von Auggheim), so waren den Städtern ihre Meistersinger (Jörg Wickram von Burkheim; Hans Sachs, Nürnberg) und der Landbevölkerung der wandernde Musikant.

Den heimkehrenden Kreuzfahrern aus dem Heiligen Land hatten sich Scharen von Sängern, Spielleuten, Possenreißern und Tuschenspielern angeschlossen. Heimatlos zogen diese umher und besangen die Abenteuer der Helden der Kreuzzüge. Diese fremden Fahrenden, die in Konkurrenz zu den einheimischen Spielleuten traten, waren keiner Obrigkeit und keinen Regeln unterworfen. So konnte es nicht verwundern, dass Zudringlichkeit, Obszönität und Sittenlosigkeit zunahmen. Sie waren bei Adel und Geistlichkeit verachtet und gering geschätzt. In alten Chroniken werden sie häufig *va[h]rende lüte, Pfiffer und andere e[h]rlose, onechte lüte* genannt. Um ihrem Treiben Einhalt zu gebieten, wurden schließlich alle Fahrenden für rechtlos erklärt⁵.

Die fahrenden Pfeifer, Spielleute und Musikanten waren einst im Mittelalter nicht höher geachtet als später ihre Nachfolger, die auf Jahrmärkten im Lande herumziehenden Bänkelsänger, Jongleure und Gaukler, da war nicht allein, dass sie stets umherzogen, denn das taten auch die Landsknechte, viel mehr misviel der damaligen Gesellschaft die Tatsache, dass sie Geld für ihre Kunst nahmen, es hieß sie nahmen »Gut für Ehre«, und dies brachte das Volk gegen sie auf. Und so heißt es: Wer einem Spielmann etwas zu Leide tat, der büßte nicht mit seinem Leibe, sondern nur an seinem Schatten durfte der Spielmann seine Buße erholen. Ehrlos und rechtlos stand die Pfeiferzunft außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft⁶. Nicht schärfer lässt sich die Verachtung der damaligen Gesellschaft ausdrücken, als im Vergleich mit Berthold von Regensburg, welcher die Menschheit in 10 Klassen einteilt und die unterste »Kaste« sind die Spielleute und Gaukler, so schreibt er: *Daz sint die gumpelliute, giger unde tambûrer, [und] s[o]wie die geheizen sîn[d] alle, die guot für ê[h]re nement.* Sie bilden den 10. Chor.: *nû[n] sint sie uns aprünnic [ge]worden mit i[h]r trûgenheit ... Wan allez i[h]r leben habent sie niwan ^(niemals) nâch sünden, noch schanden [sich] geri[c]htet unde schament sich deheiner ^(keiner) sünden noch schanden. Unde daz ^(was) den tiuvel versmâhet ^(verschmâht) ze reden, daz redest dû, und allez daz der tiuvel in dich geschütten mac, daz laezest ^(lässt) dû allez vallen ûz dînem munde ... Dû heizest nâch den tiuveln... Dû heizest Lasterbâlc ...*

Wenn sich so die Anschauung der bürgerlichen Kreise in den Worten eines der größten Volkspredigern seiner Zeit ausdrückt, so darf die Stellung der Kirche gegenüber den Pfeifern und Tambouren nicht verwundern. Wenn auch das kanonische (Kirchen-) Recht keine andere Beschränkung der Spielleute

kennt, als dass ihr Gewerbe als infam galt und sie von kirchlichen Ämtern ausgeschlossen waren, so waren die Pfeifer ob ihrem Gewerbe als öffentliche Sünder verachtet, durften vielerorts die Kirchen nicht betreten und vollkommen ausgeschlossen waren sie von der Kommunion, so lange bis sie versprachen, ihre Tätigkeit aufzugeben⁷. Geächtet von der bürgerlichen Gesellschaft, innerhalb der Kirche einer jährlich sich wiederholenden Zensur unterworfen, waren die Pfeifer stets aufeinander angewiesen und schlossen sich zusammen, so wie auch andere sich zu Zünften und Bünden zusammenschlossen, was gleiche Sorgen und Interessen verband. So wäre es auch falsch, den Bund der Pfeifer als eine durch Erlass der Obrigkeit etwa von Seiten des Reiches zu sehen. Die Bruderschaften der ehr- und rechtlosen Pfeifer betonen nun, weil man sie von den höchsten Gnadenmitteln der Kirche ausschloss die religiöse Seite ihrer Bruderschaft schärfer. Weil sie vom Schutze des Gerichts ausgeschlossen waren, suchten sie nicht nur einen mächtigen Territorialherren sich zum Beschützer ihrer selbstgeschaffenen Justiz zu gewinnen, sondern vom höchsten weltlichen Richter, dem Kaiser, suchten sie ihre Gerichtsbarkeit und ihren Schutz abhängig zu machen. Aus diesem Bestreben erklärt es sich wohl, dass der Pfeiferschutz der Herren von Rappoltstein als Reichslehen galt, an eine Organisation des Pfeiferschutzes durch das Reich ist aber nicht zu denken, dem widerspricht schon, dass die Einteilung der Bezirke sich mehr an Diözesan- als an Gaugrenzen anlehnt. Besonders klar wird diese Entstehung der Bruderschaften von unten herauf, wenn man die Pfeiferbünde mit einer anderen sehr ähnlichen Organisation, den der Kessler vergleicht, was man bislang unterlies⁸. Diese zogen wie die Pfeifer unستet durch das Land und, wenn auch sie nicht von Gericht und

Abendmahl ausgeschlossen waren, so war ihr Ansehen doch auch nicht viel größer. Ihre acht Kreise, die sich über Schwaben und Franken ausdehnen von Montabaur im Westerwald bis an die Quellen des Lech in Vorarlberg, von Meiningen in Thüringen bis zum Vogesenkamm, sind nun nicht Teile von Bistümern, noch viel weniger decken sich ihre Gebiete mit den Grafschaften; von Ort zu Ort spannt sich die Grenze quer über alle dazwischenliegenden Scheidelinien fort. Bei einer bewussten Organisation von oben aus wäre immer zu vermuten, dass die Bezirke mit Grafschaften oder Dekanaten sich decken; da dies aber nicht der Fall ist, so dürfen wir vermuten, dass zuerst die Kessler sich zusammenschlossen, sich gegen ein jährliches Schutzgeld einen Herrn suchten, dass die Lehensverbindung mit dem Reich aber erst später hinzukam, um das Ansehen des Schutzherrn zu erhöhen; dieses Verhältnis war einer von den vielen unnatürlichen Lehenskonnexen des späten Mittelalters. Die Entstehung der Pfeiferbruderschaft zu Rappoltsweiler geht wohl auf ältere Zeiten zurück als die der zu Riegel; dafür sind wir aber in Riegel weit besser unterrichtet; denn von hier besitzen wir heute noch Statuten, die in viel frühere Zeit zurückreichen als die für Rappoltsweiler.

Unter den Schätzen des Erzbischöflichen Archives zu Freiburg i. Br. ist einer der herausragenden ein Konzeptbuch des Konstanzer Generalvikars in geistlichen Dingen aus den Jahren 1440–1470, dem die beiden nachfolgenden Urkunden entnommen sind. Beide beziehen sich auf ein erst vor kurzem erworbenes Privileg der Pfeiferbruderschaft zu Riegel über den gestatteten Empfang des Abendmahls.

Vicarius etc. decano in Binssdorff salutem in domino. Conquestionibus Petri Kindhart fistulatoris subditi tui accepimus, quod licet dudum fistulatores, tubicine et mimi societa-

tis beate Marie in ecclesia parochiali in Riegel Constantiensis diocesis gratiam specialem a reverendissimo in Christo patre et domino domino Juliano miseratione divina apostolice sedis tunc per germaniam legato consecuti fuerint, quod ipsis et singulis eorum anno quolibet in festo Paschali confessis et contritis in communione fidelium existentibus divinis eucharistie sacramentum ministrari possent et ecclesiarum curati, sub quorum cura ipsos degere contigerit, illud ministrare debeant dummodo per quindecim dies ante huiusmodi sacramenti perceptionem et totidem alios dies post illius susceptionem ab officiorum suorum et servilium operum exercitiis abstinerent et id eis specialiter inhiberi non contigerit, auctoritate legationis sue consecuti fuerint. Tu tamen quo spiritu nisi animo contra apostolicam se-



Urs Graf, Federzeichnung 1523. Drei Eidgenossen und ein Landsknecht, die die Querpfiffe blasen. Quelle: *Vom Trommeln und vom Pfeifen*, Basel 1986.

dem rebellandi sibi, qui de dicta fraternitate existis (sic) de gracia predicta per litteras nostras minus sufficienter informatus juxta indulti predicti formam ecclesiastica paschali tempore recuses ministrare, unde nostrum officium implorando petivit, sibi per nos de oportuno remedio provideri. Nos itaque attendentes quod indultum huiusmodi auctoritate dicti domini nostri Constantiensis roboratum existit et in ejus diocesi merito exequendum et observandum, tibi committimus et in virtute sancte obedientie districte percipiendo mandamus, quatenus gratiam et indultum predictum fistulatoribus predictis gracie concessum servando et exequendo prefato querulanti juxta formam illius et tenorem anno quolibet in festo Paschali sacrosanctum eukaristie alio canonico non obstante ministres sacramentum vel saltem prima die iuridica post octavam Pasche proxime ventura coram nobis Constantie in judicio hora primarum legitime compareas causas si habeas rationabiles, quare ad premissa non tenearis, ostensurus. Alioquin te, quem, si secus feceris propter rebellionem hujusmodi dicto monitionis termino lapsa a divinis suspendimus in hiis scriptis, sic suspendum ab universis rectoribus, plebanis et viceplebanis dicte Constantiensis diocesis super hoc requisitis suspendum publicari et denunciari precipimus et mandamus. Datum Constantie. Der Tag fehlt.

Der nächste Brief ist vom 22. März 1445, der vorletzte, vorhergehende vom 15. März.

Wie wir aus dem Inhalt ersehen, hatte die Marienbruderschaft der Pfeifer zu Riegel von dem päpstlichen Legaten Kardinal Julian das Privileg erhalten, dass die Pfarrer zur Spendung des Abendmahls an die Mitglieder der Bruderschaft verpflichtet sein sollen, wenn sich diese 14 Tage vor und 14 Tage nach Empfang der Ausübung ihres Gewerbes enthielten, gehörige Reue zeigen und gebeichtet haben. Der Dekan von Binsdorf, einem kleinen

jetzt württembergischen Städtchen im Oberamt Sulz, hatte gleichwohl dem Pfeifer Peter Kindhart das Sakrament verweigert; auf dessen Beschwerde beim Generalvikar wurde der Dekan angewiesen, genau nach dem vom Bischof von Konstanz bestätigten Privileg zu handeln. Zur Erklärung, das Bistum Konstanz Bestand vom Jahre 585 bis 1821, es löste das uralte Bistum Windisch (*Vindonissa*) ab, und danach wurde am 16. August 1821 mit der päpstlichen Bulle: *provida solersque* durch Papst Pius VII. das Erzbistum Freiburg errichtet. Kardinal Julian ist niemand anderes als der feurige, energische und tüchtige Julian Cäsarini, welcher als Legat Papst Eugens IV. auf dem Konzil zu Basel in den Jahren 1431 bis Dezember 1437 (schon seit Januar 1431 als Legat Martins V. in Deutschland) die wichtigste Rolle spielte und zu Anfang auch dessen Vorsitz führte. Von ihm rührt auch das Privileg der Rappoltsweiler Pfeiferbruderschaft, welches man, da es in der Bestätigung des Baseler Bischofs Kaspar das Datum 1480 trägt, bislang stets in dieses Jahr verlegte⁹.

Mit dieser Urkunde über die Riegeler Pfeifer ist nicht leicht eine andere in der gleichen Handschrift in Verbindung zu bringen, deren Text folgt:

Vicarius etc. omnibus etc. pro parte fistulatorum, tubicinarum et mimorum societatis beate Marie virginis de ecclesia parrochiali in Riegel nuncupate necnon ceterorum in instrumentis musicalibus lusorum societatis eiusdem Constantiensis (Konstanz) et Argentinensis (Straßburg) diocesum nobis expositum noveritis, quod dudum videlicet et anno domini 1436 transacto ipsi exponentes bone memorie quondam Johanni Knüttel decano tunc decanatus in Endingen nunc vita functo certam pecunie summani dederint et commiserint, ut dictam eorum fraternitatem auctoritate ordinaria confirmari et approbari faceret et obtineret cum insercione

et expressione, quod ipsi fistulatoribus, tubicinis, mimis et in instrumentis musicalibus lusoribus eukaristie ministretur sacramentum; et licet ipse olim decanus confirmationem dicte fraternitatis obtinuerit, tamen de ipsis exponentibus fistulatoribus et aliis predictis in dicta fraternitate existentibus nulla penitus specialis mentio habeatur etiam quo ad dicti sacramenti eukaristie perceptionem, prout ex literis confirmationis huiusmodi coram nobis exhibitis lucide continentur; unde ipsi restitutionem date et commisse pecunie recuperare cupientes an de ipsis exponentibus presertim specialis et quo ad sacramenti predicti perceptionem mentio in dictis confirmationis literis nobis exhibitis fiat vel ne, ut cum dicti defuncti heredibus super hiis in iure, si opus erit, expedire valeant, per nos declarari petiverunt. Nos visis litteris confirmationis huiusmodi et earum serie diligenter inspecta, eorum petitioni ut licite annuentes de prescriptis tubicinis et mimis dicte societatis ac aliis in instrumentis musicalibus lusoribus dicte societatis nullam penitus expressam et specificam mentionem etiam quo ad sacramenti eukaristie perceptionem factam fuisse aut esse, declarandum duximus et presentibus decernimus et declaramus. Et in huius nostre declarationis testimonium has litteras ipsis tradimus sigilli nostri officii appensione communitas. Datum Const.[antiensis]. Datum fehlt, die nächst folgende Urkunde ist datiert vom 21. April 1445.

Der Zusammenhang ist wohl folgender. Die Pfeiferbruderschaft zu Riegel gab im Jahre 1436 dem Dekan von Endingen eine Summe Geldes zum Erwerb eines geistlichen Privilegs, in dem ausdrücklich die Berechtigung zum Empfang des Abendmahls aufgenommen sein sollte. Der Dekan erwirkte nun zwar eine Konfirmationsurkunde ^(Bestätigung), von wem ist nicht gesagt; in dieser fehlte aber nicht nur dieses besondere Privileg, sondern war auch nicht er-

wähnt worden, dass die Bruderschaft aus Pfeifern bestehe. Die Pfeifer wollten nun gegen die Erben des inzwischen verstorbenen Dekans eine Klage auf Rückzahlung der Summe anstrengen und baten das zuständige Generalvikariat in Konstanz um Bestätigung dessen, was sie über den Inhalt der erteilten Konfirmationsurkunde berichtet hatten, welchem Ansuchen das Generalvikariat nun nachkommt. Dass diese inhaltslose Konfirmationsurkunde nicht mit dem Privileg des römischen Legaten Kardinal Lulian Cäsari identisch war, liegt auf der Hand; man darf aber auch wohl vermuten, dass der Dekan die nicht genügende Konfirmationsurkunde beim bischöflichen Stuhle in Konstanz erwirkt hatte. Weitere Aktenstücke über diesen Handel sind nicht bekannt.

Aber noch ist eine dritte Urkunde über den Riegeler Pfeiferbund erhalten, die schon vor 220 Jahren gedruckt, doch nirgends in der reichen Literatur über die Pfeifer benutzt ist¹⁰. Es ist die Bestätigung der Bruderschaft durch Graf Ulrich V., »den Vielgeliebten« von Württemberg von 1458 April 7., die zugleich die Statuten enthält. Graf Ulrich hebt in der Urkunde zuerst hervor, dass Kardinal Julian als päpstlicher Legat die Bruderschaft bestätigt und mit Privilegien begabt habe, welche dann von Bischof Heinrich¹¹ von Konstanz bestätigt seien, und am Schluss der Urkunde betont er nochmals diese Bestätigung, erst dann gibt er seinerseits die Erlaubnis die Bruderschaft nach den vorher aufgeführten Artikeln vorzunehmen und zu halten.

Er gibt diese Bestätigung: *wan[n] (weil) wir verste[h]n, dass die Trump[er], pffifer, Lutenslah[g]er und spi[e]ll[er] die vorgemeld[eten] Bruderschafft angevangen hond jn guter meinung und zu Lob got[t] dem al[l]mechtigen, S[e]iner lieben Mut[t]er unser frowen san[ct] Maria und allem Himmelshe[r] und zu trost allen glo[u]bigen sellen.*

Das der Zweck des Bundes nicht allein es war, einen mächtigen Herrn zum Beschützer zu gewinnen, eine Besserung und Sicherung ihrer Gerichtsverfassung zu erstreben, ersieht man aus den Statuten; vor allem war es der Zweck sich aus dem sittenlosen Zustand, der die Ursache ihrer Ehrlosigkeit war, möglichst emporzuheben.

Item (desweiteren) *i[h]r keiner in der Bruederschaft sol[l] kein frowen haben oder mit j[h]m fue[h]ren, die gelt oder na[h]rung mit suenden verdienet*, heißt es in den Statuten. Item *es sol[l] I[h]r keiner w[u]ochern ob den [auf]spielen, wuerffeln, [des]wegen scholdern (Schulden) ne[h]men oder ander[n] dergleichen sachen tun*. Item *welicher Bruder mit frowen offen[t]lich und une[he]lich Sind (Sünde) begieng, so sol[l]t er der Bruederschaft zu straff[e] ste[h]n*. Den Zusammenhang mit der Kirche suchten sie ihrerseits um so stärker, je mehr die kirchlichen Zensuren auf ihnen gelastet hatten. Der Jahrtag zu Stuttgart, den ihnen Graf Ulrich verwilligt hatte und zu dem alle Brüder zu erscheinen verpflichtet waren, sollte nicht allein ein Gerichtstag sondern auch dem Gottesdienst geweiht sein. Jeder sollte zu Stuttgart *s[e]in und beliben by der Vigilig* (Gebet u. Nachtwache in den frühen Morgenstunden 4.15 Uhr), *dem Ampt der heill[i]gen mess und biß man ob dem Grab geroecht* (geweihräuchert), *als das gewo[h]nlich ist*, also vollständig der Vigilie, der Messe und dem Besuch der Gräber beiwohnen. Weil man sie von der Kirche böse ansah, betonten sie immer und immer wieder, dass die hl. Maria ihre Patronin sei. Als gute



Ludwig KÖLLHOFER: Riegeler Impressionen, zur Teilherrschaft der Gemeinde Riegel, aus: *Gemeinsame Wanderungen der Malerinnug Emmendingen*, für Max Limberger, Innungsobmeister, gezeichnet um 1985.

Christen stellten sie sich das Gebot, dass niemand von ihnen den Juden dienen solle. Ihre Verfassung war ähnlich der des Rappoltsweiler Bundes. An der Spitze stand der alljährlich gewählte *Meister* oder *Ober*, ihm zur Seite die Zwölf: im Elsass hieß hingegen der Erste der Pfeiferkönig, zwischen ihm und den Zwölfen waren die vier Meister eingeschoben; auch darin zeigt sich die elsässische Bruderschaft weiter entwickelt, dass sie in drei Bezirke teilte, die ihren Pfeifertag getrennt zu Thann im Süd- oder Oberelsass, Rappoltsweiler und in Bischweiler im Unterelsass hielten¹².

Wenn man diese deutlichen Beweise dafür betrachtet, wie ein als ehr- und rechtlos beur-

teilter Stand sich auf alle Weise bemüht, um denen gleich zu werden, welche damals »die Gesellschaft« darstellen, so wird man gewiss das Urteil von SCHERER und LORENZ von der Hand weisen müssen, welche die Einrichtung der Pfeiferinnung selbst als revolutionär bezeichnen¹³. Das Haus der Württemberger Grafen war von den südwestdeutschen Grafengeschlechtern das mächtigste; an dieses sich zu wenden lag den Pfeifern wohl umso näher, als die Grafen ja auch den einen schwäbischen Kesslerbezirk unter sich hatten. *In welchen Beziehungen die Pfeifer zu Riegel aber zu den Herren von Blumeneck standen, ist mir nicht recht klar*, so schreibt Aloys SCHULTE in seinem Artikel über die Riegeler Pfeifer im Jahr 1887. Dazu möchte ich folgendes anmerken: Nachdem die Herren von Üsenberg im »Kaiserstühler Krieg« 1321 verarmt waren, brauchten sie dringend Geld, so veräußerten sie Burg Höhingen und Dorf Riegel am 6. März 1324 an den Ritter Gutemann von Hattstatt¹⁴. Doch scheinen diese nicht lange im Besitz des Dorfes Riegel gewesen zu sein, denn am 20. März 1355 veräußern die Brüder Johann und Hesso von Üsenberg ihr Lehensrecht und vierzehn Tage später die Abtei Meinradzell zu Einsiedeln ihr Eigentumsrecht an Burg und Dorf Riegel.

Der reiche Metzger und Kaufmann Johann Malterer erwarb nun Burg und Dorf Riegel und nachdem dieser im Jahre 1360 verstorben war, erhielt seine Gemahlin Gisela von Kaisersberg, die ihn noch 21 Jahre in Freiburg überlebte, die Herrschaft Riegel mit der Burg als Wittum oder Wittwengut. Als Herrin des Dorfes Riegel vermachte *die e[h]rsame edelfrow frow Gysel die Maltererin* vor ihrem Tode † 1381 die Herrschaft Riegel mit der Burg ihren elf Enkeln zu gleichen Teilen und begründete so die »gemeine Teilherrschaft« zu Riegel, welche eigentlich bestand bis zum Jahre 1812.

Und unter den elf Enkeln des Johann Malterer und der Gisela von Kaisersberg waren: sechs Söhne und eine Tochter des Ritters Johann von Blumeneck, so kamen also die Herren von Blumeneck nach Riegel¹⁵, von 1381–1593 und turnusgemäß übernahmen sie auch den Vorsitz der Teilherren. Und so musste sich die Pfeiferbruderschaft zu Riegel in mancherlei Belang an die Ortsherrschaft wenden an die Herren von Blumeneck¹⁶.

Wenn Engelhard von Blumeneck 1458, also im Jahre, der Bestätigung der Bruderschaft durch Graf Eberhard von Württemberg, an Wilhelm von Rappoltstein schreibt, er habe dessen Schreiben an die Meister und Pfeifer der Bruderschaft zu Riegel gelesen, von den Pfeifermeistern aber erfahren, dass sie mit der elsässischen Bruderschaft übereingekommen seien, die Breisgauer Spielleute sollten, wenn sie in das Elsass kommen, der elsässischen Bruderschaft, die Elsässer aber wiederum in gleichem Falle der breisgauischen Bruderschaft dienen¹⁷, so ist doch wohl auch der Blumenecker Schirmherr der Pfeiferbruderschaft gewesen; wie er aber mit dem Grafen von Württemberg dieses Schirmrechte teilte, bleibt freilich ebenso dunkel, wie so manches andere. SCHULTE schreibt: Mir ist keine andere Nachricht bekannt, ob in Stuttgart wirklich der Pfeifertag dann abgehalten wurde, wie es kam, dass ein Teil des Gebietes des Pfeiferbundes zu Riegel an den elsässischen fiel, ob der *Hohe Tag* in Riegel abgehalten wurde und wer ihr Schirmherr später war. Nur das eine konnte ein gründlicher Kenner der Geschichte des Breisgaus angeben, dass bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die fahrenden Musikanten zu Riegel ihren Jahrtag abhielten, nach der Tradition des Dorfes in Gestalt eines vielbesuchten Jahrmarktes. Dass der Jahrtag zu Michaeli abgehalten wurde, also am 29. September, folgt aus der Dorfordnung zu Riegel von 1484: *und*

das spil zu Sanct Michels tag thuot bei vierthalben guldin ungefährlich¹⁸. Von selbst scheint die Bruderschaft der Pfeifer zu Riegel vergangen zu sein, es brauchte nicht erst wie in Rappoltsweiler die Französische Revolution den luftigen Thron des Pfeiferkönigs umzustürzen.

Und am Schluss will ich auf die Frage von Peter Ziegler eingehen, wer nun älter ist die Breisacher Gauklerzunft oder die Riegeler Pfeiferbruderschaft. Vorneweg die Breisacher sprechen von einer Gauklerzunft, wir können aber davon ausgehen, dass die Spielleute, also Pfeiffer, Tambouren, Dudelsackspieler und Lautenschlager ebenso wie die Possenreißer, Jongleure, Seiltänzer u.a. am Gauklertag in Breisach versammelt waren. Auch wurden zahlreiche Zusammenkünfte der Kesslerzunft, deren Schirmer die Herren von Rathsamhausen, ein seit alter Zeit in Breisach ansässiges Adelsgeschlecht waren, in der alten Stadt Breisach abgehalten. Der letzte nachweisbare Kesslertag fand im Jahre 1717 statt. Das Kesslersiegel war von 1399 bis 1717 in Gebrauch und zeigt einen schwarzen Kupferkessel über drei roten Bergen und wurde in allen deutschen Landen anerkannt. Zu den Kesslertagen stellten sich neben zahllosen Pfeifern aus Rappoltsweiler, ganz sicher auch die Riegeler Pfeifer neben den Gauklern ein. Für die alte freie Reichsstadt Breisach waren die Gauklertage zu Fastnacht und die Kesslertage im Juli gerngesehene Veranstaltungen. Der berühmte burgundische Landvogt Peter von Hagenbach hat nach seiner Vermählung in Breisach im Jahre 1474 übrigens zur Fastnacht geladen, mit einem Einladungstext, der überliefert ist. Dass es dabei schon recht ausgelassen zugeing, zeigt der Bericht, nachdem Hagenbach vom Wein erhitzt, zehn Tänze über Tische und Stühle tat, wobei ihm die ganze Gesellschaft folgen musste, *so dass manche schöne Frau, zart des langen Tanzes siech[end] ward*

und zwei fromme Frauen gar nit uslebten das selbe Jahr. Von der Bedeutung des Gaukler- oder Pfeifertages zu Breisach zeugt eine alte berühmte Inkunabel *Das Narrenschiff* von Sebastian Brant, 1494 gedruckt in Basel, es war das meistgelesene Buch vor der Reformation und dessen Schlussvignette zeigt das Wappen der Stadt mit den sechs Bergen und dem alten Spruch der Zunft *Nuet on Ursach*¹⁹. Beim Empfang von Kaisern, Königen und Fürsten waren die Gaukler und Pfeifer hochwillkommen. So war es auch im Februar 1283 als Kaiser Rudolf von Habsburg eine Versammlung des breisgauischen Adels wegen Zwistes zwischen der Stadt Freiburg und ihrem Graf Egon in Breisach abhielt. Nach den Verhandlungen wurde dann fröhliche *Vasinaht* gefeiert.

Was spricht nun für das Alter der Riegeler Pfeiferzunft? Es ist das Konzeptbuch des Konstanzener Generalvikars, daraus geht klar hervor, dass die Riegeler Pfeiferbruderschaft urkundlich erstmals im Jahre 1436 erwähnt wird. Somit lässt sich sagen: in Breisach gab es zwar im Februar 1283 einen Gaukler- u. Pfeifertag, welcher im Februar, höchst wahrscheinlich an Fasnacht abgehalten wurde, anhand von Urkunden lässt sich explizit diese Pfeiferbruderschaft in Breisach bis auf den heutigen Tag aber nicht belegen, obwohl es sie gegeben hat.

Die sechslöchrige Flöte war zwischen dem 15. und beginnenden 19. Jahrhundert das typische Musikinstrument der Infanterie. Kaiser Maximilian (1459-1519) verordnete als Marsch- und Schlachtmusik der Landsknechte Pfeifen und Trommeln. Bis heute sind Spieler dieser Instrumente Begleiter der Schützen. Seitel- bzw. Schwegelpfeifen werden seitlich geblasen. Außer Militärmusikern spielten auch Jäger, Holzknechte und Bergleute auf den klappenlosen Holzinstrumenten. Seit 1925 findet im Salzkammergut am Maria Himmelfahrtstag der Pfeifertag statt.

»Der Hohe Tag«

von Friedrich Deisenroth

Der Hohe Tag ist eine Komposition von Friedrich Deisenroth, die, aufbauend auf altem musikalischen Brauchtum früherer Jahrhunderte, in einzigartiger Weise verschiedene Klangkörper miteinander verbindet. Die sechssätzigige Suite wurde von F. Deisenroth für großes Blasorchester, Spielmannszug, Kinder- oder Frauenchor und Männerchor komponiert und beschreibt sehr eindrucksvoll einen Pfeifertag im Westfalen des 17. Jahrhunderts.

An diesen »Pfeifertagen« trafen sich die mittelalterlichen Spielleute Trompeter, Pauer, »Türmer und Stadtpfeifer« und »Pfeiferbanden« verschiedenster Art, um ihre rechtlichen Angelegenheiten oder Verstöße gegen die Regeln der Zunft zu ordnen. Die Spielleute meist ländlicher Gebiete, hatten sich in Bruderschaften und Zünften organisiert. Sie waren immer noch Fahrende, durften ihren Beruf aber nur in einer begrenzten Gegend ausüben, für die sie dann das absolute Privileg besaßen. Nicht organisierte »Schwarzarbeiter« riskierten eine Geldstrafe oder gar den Einzug ihres Instrumentes, wenn man sie beim »heimlichen Auftritt« erwischte.

Die Verwaltung, Rechtssprechung und Überwachung der Zunft-Statuten lag in den Händen eines Pfeiferkönigs, der an einem solchen Pfeifertag in sein Amt gewählt wurde. Die Pfeifertage waren musikalische Höhepunkte der Spielleute und gleichzeitig auch Volksfeste mit traditionell vorgegebenem Ablauf, der sich bei der Komposition Deisenroths in sechs Sätzen widerspiegelt.

Der erste Satz, Die Ratsmusikanten auf dem Turm, ist eine richtige spätmittelalterliche Turmmusik mit Blechbläsern und Kesselpauken. (Es klingt, als würde zu dieser Versammlung aufgerufen.)

Es folgt, die Tagwacht, bei der das musikalische Wecken dargestellt wird, und der Spielmannszug besondere Geltung erlangt. Der dritte Satz, Im Münster, führt in einen Festgottesdienst und spiegelt einen feierlichen Abschnitt der Messe wieder.

Danach geht es zum Bankett und man kann förmlich die Würde und Erhabenheit spüren, wie gravitatisch die Rats- und Schützenherren mit ihren großen Ordensketten den Saal betreten. Kontrastreich setzt sich die Suite mit dem Trillertanz fort, der durch ständige Steigerung der Lautstärke, des Tempos und der Instrumentierung einzigartige Wirkung erzielt.

Die Nachtwache bildet den krönenden Abschluss der Komposition und stellt einen Zapfenstreich eigener Art dar. Nach der Einleitung des Spielmannszuges wird zunächst das Zapfenstreichthema vorgestellt. Vier Glockenschläge kündigen die volle Stunde an. Nach weiteren zehn Schlägen folgt das berühmte Nachwächterlied mit Solo-Sänger und gemischtem Chor. Das Nachwächterhorn erklingt; das Zapfenstreichthema erscheint erneut, wird jetzt aber in Kombination mit dem Nachwächterlied präsentiert, so dass das Werk mit einem klangvollen bombastischen Finale endet.

Anmerkungen

- 1 Rudolf WISELL: *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit*, Berlin 1977 – 1988 p. 480 ff.
- 2 August TRINIUS: *Die Vogesen in Wort und Bild*, Karlsruhe 1895, gedruckt bei Dölter-Verlag, Emmendingen p. 276.
- 3 SCHAFFNER: *Beiträge zur Geschichte des Marktfleckens Riegel*, 1843.
- 4 Dr. Ernst Julius LEICHTLEN: *Die Zähringer – eine Abhandlung über den Ursprung der Häuser Baden und Österreich*, Freiburg 1831 p. 13.
- 5 Rechtshandschrift *Sachsenspiegel* von 1385.

- 6 Gebr. GRIMM: *Deutsche Rechtsaltertümer*, Leipzig 1899 p. 678.
- 7 BÄUMKER: »Waren die Spieleute des Mittelalters von der Kirche exkommuniziert.« in: *Monatshefte für Musikgeschichte*, 1880 p. 109 ff.
- 8 Über die Kessler: SATTLER: *Vom Kessler- oder Kaltschmieds-Schutze*, Tübingen 1781 – M. R. BUCK: *Das freie Handwerk der Kessler in Oberschwaben*. Verhandlungen des Vereins für Kunst u. Altertum in Ulm und Oberschwaben IV p. 9–20 und derselbe: *Kesslerlehen in Schwaben*, erschienen in *Württembergische Vierteljahrshefte VII*, p. 101 und IX p. 262 – 267.
- 9 gedruckt bei SCHEID: *De jure in musicos singulari* 1719 p. 48.
- 10 bei SATTLER: *Geschichte Württembergs unter den Grafen*, 1768 Bd. IV p. 315 und derselbe: *Vom Kessler- oder Kaltschmieds-Schutze*, Tübingen 1781 p. 14. Ausser dieser Urkunde enthält das Hauptstaatsarchiv in Stuttgart keine weiteren, die sich auf diesen Gegenstand beziehen.
- 11 Bischof Heinrich IV. von Hewen, 78. Bischof von Konstanz. Heinrich studierte ab 1415 zunächst in Wien, später in Rom und Padua. Er führte vier Ämter parallel aus, ab 1423 Domdekan am Straßburger Münster, ab 1424 Propst im luzernerischen Stift Beromünster und 1426 Domherr am Konstanzer Münster. Von 1435 bis 1441 war er zudem Dompropst von Konstanz.
- 12 Von 1686 bis zur Französischen Revolution versammelten sich alle Musiker des Unterelsaß einmal im Jahr am 15. August in Bischweiler, um ihre Patronin die liebe Frau vom Dusenbach zu feiern bzw. dem *Pfeifferkönig* zu huldigen, dessen Titel der Herzog von Zweibrücken als Herr von Rappoltsweiler trug. Die Feierlichkeiten zu diesem Anlaß waren dieselben wie diejenigen der oberelsässischen Musiker zu Rappoltsweiler. Quelle: *Enzyklopädie Germanica*.
- 13 Ottokar LORENZ u. Wilhelm SCHERER: *Geschichte des Elsaßes, von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart*, 1886 3. Auflage p. 151.
- 14 Siehe dazu meine Urkundstranskription vom 6. März 1324 für die Riegeler Narrenvereinigung »Lustige 13«. Ritter Werner der Gutemann von Hattstatt bekundet, von Burkhard von Üsenberg die Burg Höhingen und das Dorf Riegel, mit allen Rechten, Leuten und Gütern, die dazu gehören um 700 Mark Silber Kolmarer Gewichts gekauft zu haben. Der Üsenberger bedingt sich und für seine Erben oder Nachkommen ausdrücklich das Rückkaufsrecht für die Burg Höhingen und das Dorf Riegel aus, und zwar zu übergeben auf *Mariae Lichtmess* (also auf den 2. Februar des jeweiligen Jahres). Werner, der Guotemann von Hattstatt, bestätigt dies Recht durch Schwur vor dem *Stab* (Gericht). Falls der Üsenberger von seinem Rückkaufsrecht Gebrauch macht und Höhingen zurückkaufen will, der Hattstatter sie aber nicht heraus gibt, so verpflichten sich die Zeugen des Werner v. Hattstatt dem Burkhart von Üsenberg zu seinem Recht zu verhelfen, sogar mit Waffengewalt, denn sie stellen ihm seine Burgen (*Festen*) zur Verfügung, gegen ihren eigenen Verwandten, Werner den Guotenmann von Hattstatt. Auch darf der Hattstatter im Dorf Riegel, seinem Zwing und Bann richten über Diebstahl und Frevel (niedere Gerichtsbarkeit) und alle Einnahmen daraus nehmen, auch die Weinsteuern, aber nach dem Recht des bisherigen Eigentümers nämlich dem Üsenberger. Dem Burkart von Üsenberg und der Dorfgemeinschaft zu Riegel wird weiters eingeräumt, im Wald des Bannes Riegel Bau- und Brennholz zu schlagen, und zwar nach Bedarf. Auch darf der Üsenberger weiterhin über die Einnahmen aus den *Vischenzen* (Fischpachten) zu Riegel frei verfügen (Elz, Dreisam und Glotter fließen durch Riegeler Bann – der Fischreichtum brachte sicher beträchtliche Einnahmen). Die Burg zu Riegel wird ausdrücklich vom Vertag und somit vom Besitzwechsel ausgenommen, weiterhin verpflichtet sich der Hattstatter, nicht in den Besitz der Burg (Weiden, Gräben, Stege und Gärten) einzugreifen, noch über die Burg zu Riegel und alles was damit zusammen hängt Recht zu sprechen. Es wird hier deutlich, dass die Burg und ihr Zugehör noch dem Üsenberger gehört und er sie auch bewohnt – sonst bräuchte er kein Brennholz aus dem Riegeler Wald. Der Hattstatter soll auch als neuer Ortsherr von Riegel die Bürger von Endingen in ihrem benachbarten Bann achten und bei ihren althergebrachten Rechten in Gewinn und Weide belassen - *friedlich und geruhlich*.
- 15 hw. Dr. phil. Adolf FUTTERER; Geistl. Rat: *Einkünfte und Besitz der Herrschaft Lichtneck im gemeinteilherrlichen Flecken Riegel*; erschienen in: *Schau-ins-land* 82. Jahresband, Freiburg i. Br. 1964 p. 4.
- 16 Die Standesscheibe aus dem Jahre 1528 des berühmten Sebastian von Blumeneck, urkundl. bezugter Ortsteilherr zu Riegel 1484, 1491 befindet sich im Endinger Rathaus. Er war als Ritter Mitglied der süddeutschen Turniergesellschaft »zum

- 16 *Fisch und Falken*« und Bürgermeister zu Freiburg i. Br., auch Pfleger des Münsters »Unsrer lieben Frau« zu Freiburg. Quelle: Stefan SCHMIDT: *Die Geschichte des Dorfes Wellingen am Rhein, sowie das Lehen und die Wasserfeste Schafgießen*, unveröffentl. Manuskript 2008 p. 31 ff.
- 17 BARRE: *Annales Rappoltsteinenses: Über die Bruderschaft der Pfeifer im Elsaß*, Colmar 1873, p. 10.
- 18 Prof. phil. Heinrich MAURER: ZGO Bd. XXXVI, p. 138. Schon damals fiel auf den gleichen Tag ein Jahrmarkt zu Riegel.
- 19 M. LEMMER: Sebastian Brant: *Das Narrenschiff*, Basel 1494, Tübingen 1962, digitale Ausgabe der Bibliotheca Augustana. Chronik der Narrenzunft Breisach. und frdl. Mitteilung Uwe Fahrer, Stadtarchivar Breisach a. Rh. 2010.

Literatur

- August BECKER: *Aus dem Königreich der Geiger und Pfeifer*, 1875 erschienen in: *Mein Heimatland* 28. Jg. Heft 2, 1941 p. 192 ff.
- Aloys SCHULTE: *Die Pfeiferbruderschaft zu Riegel im Breisgau*, 1887. Prof. Dr. phil. Aloys Schulte 1885 großherzoglich badischer Archivrat am Generallandesarchiv Karlsruhe, Redakteur der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 1892 wurde er auf einen Lehrstuhl für neuere Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg berufen, stieß

jedoch als Katholik (und das im erkath. Freiburg ?) auf erheblichen Widerstand in der Fakultät und nahm 1895 einen Ruf der Universität Breslau an, wo er von 1896 bis 1903 als ordentlicher Professor wirkte. 1901–1903 leitete er zugleich das Königlich Preußische Historische Institut in Rom, bevor er 1903 an die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn wechselte, wo er 1928 emeritiert wurde.

Dr. Adolf FUTTERER, Geistl. Rat: gesammelte Litteraturexzerpte zu: *Die Pfeiferbruderschaft zu Riegel im Breisgau*, überlassen von Karl Kurrus in Streckmappe, enthält auch: Verzeichnis der Ortsherren zu Riegel. Stadtarchiv Freiburg i. Br., Handschriften 371.

Friedrich ORTWEIN: *Die Herren zu Rappoltstein – Chronologie der Rappoltsteiner Herrschaft*, maschinschriftl. Manuskript, Hannover 1999 p. 671.

Karl RIEDER: *Regesten der Bischöfe von Konstanz*, 1913 p. 128 f.



Anschrift der Autors:
Stefan Schmidt
Guldengasse 34
79369 Wyhl am Kaiserstuhl

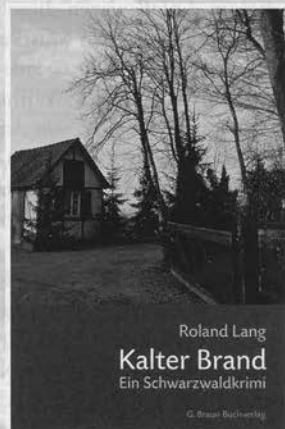
NEU · NEU · NEU · NEU · NEU

Auch der dritte Schwarzwald-Krimi von Roland Lang überzeugt durch einen kniffligen Mordfall und die liebenswerten Hauptpersonen. Nicht nur seine Doris, sondern auch der verwirte Vater halten Reiche neben den Ermittlungen auf Trab.

Bei der Suche nach dem Motiv und Täter knobelt, kombiniert und recherchiert man gemeinsam mit Reiche und seinem Partner von Barden. Ein eigenwilliger und kurzweiliger Kriminalroman von Roland Lang mit viel Schwarzwälder Lokalkolorit.

200 Seiten, 12,5 x 19 cm, broschiert
12,90 € ISBN 978-3-7650-8524-6

in Karlsruhe seit 1813
G. BRAUN BUCHVERLAG **B**



Roland Lang
Kalter Brand
Ein Schwarzwaldkrimi

G. Braun Buchverlag